

1. Anwendungsbereich und Regelungsgegenstand

- 1.1. Diese Endnutzer Lizenzbedingungen werden zwischen der INTREXX GmbH, Eugen-Martin-Straße 14, 79106 Freiburg („INTREXX“) und Ihnen als Endnutzer in Bezug auf die Nutzung der Software IntrexX („Lizenznehmer“) abgeschlossen.
- 1.2. INTREXX stellt dem Lizenznehmer die Software auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung, soweit zwischen INTREXX und dem Lizenznehmer vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 1.3. Bestimmungsgemäßer Gebrauch der Software: Die Software ist eine Low-Code Plattform und muss daher in jedem Fall vom Lizenznehmer individuell angepasst und bearbeitet werden. Dabei ist es dem Lizenznehmer jedoch untersagt, in die Programmlogik oder den Sourcecode der Software einzugreifen oder die Benutzerverwaltung abzuändern oder zu umgehen.

2. Nutzungsrechte

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1. Die Nutzungsrechte sind durch die bezogene Lizenz definiert. In keinem Fall wird dem Lizenznehmer ein Recht am Source Code der Software eingeräumt.
- 2.1.2. Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, darf der Lizenznehmer nicht:
 - 2.1.2.1. die Software weiterverkaufen, vermieten, unterlizenzieren, verbreiten, oder auf sonstige Weise Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen oder zugänglich machen, außer es handelt sich bei diesen Dritten um Unternehmen, die den Lizenznehmer bei der Anwendungserstellung unterstützen;
 - 2.1.2.2. die Software auf eine Art und Weise installieren oder nutzen, die das integrierte Benutzermanagement von IntrexX umgeht oder ändert;
 - 2.1.2.3. die jeweils lizenzierte Software – unbeschadet zwingender gesetzlicher Rechte nach § 69e UrhG die von dieser Regelung unberührt bleiben – zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren oder auf andere Art und Weise zu versuchen, den Source Code der Software oder Teile davon abzuleiten;
 - 2.1.2.4. unbeschadet der Regelung gemäß nachstehender Ziffer 2.1.9 von der Software abgeleitete Werke erstellen;
 - 2.1.2.5. die Software so einsetzen, dass anwendbares Recht oder die Bedingungen dieser Lizenzbedingungen verletzt werden;
 - 2.1.2.6. unbeschadet der Regelung gemäß nachstehender Ziffer 2.1.9 mit der Software entwickelte Applikationen verkaufen, vermieten, verleasen, lizenzieren,

- unterlizenzieren, verbreiten, als kostenpflichtiges oder kostenfreies Abonnement anbieten;
- 2.1.2.7. mit der Software Applikationen für Dritte entwickeln, testen, hosten oder betreiben.
- 2.1.3. Der Lizenznehmer darf ein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an der Software nur dann ungeteilt auf einen Dritten übertragen, wenn er zugleich alle ihm verbleibenden Kopien der Software einschließlich etwaiger Vorgängerversionen unbrauchbar macht und sich jedweden weiteren Nutzungsrechtes vollständig begibt.
- 2.1.4. Für die rechtmäßige Nutzung der Software stimmt der Lizenznehmer zu, diese nicht zu nutzen, um Inhalte bereitzustellen, zu verarbeiten oder zu speichern, die:
- 2.1.4.1. andere Personen bedrohen, beleidigen oder anderen Personen oder Gegenständen Schaden zufügen;
 - 2.1.4.2. die offensichtlich falsch, diffamierend, beleidigend oder obszön sind;
 - 2.1.4.3. die den Schutz der Privatsphäre verletzen oder Rassismus oder Hass verbreiten;
 - 2.1.4.4. „Junk-Mail“, „Spam“, Kettenbriefe oder andere unaufgeforderte Massen E-Mails versenden;
 - 2.1.4.5. Geistiges Eigentum oder andere Eigentumsrechte verletzen;
 - 2.1.4.6. Persönliche Gesundheitsdaten, Kreditkartendaten oder ähnliche sensible Daten verbreiten.
- 2.1.5. Sollte INTREXX Kenntnis erlangen, dass der Lizenznehmer diese Regelungen missachtet, wird INTREXX den Lizenznehmer darauf hinweisen. Der Lizenznehmer wird unverzüglich Maßnahmen einleiten, um diesen Verstoß zu beseitigen. Sollte der Lizenznehmer keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes durchführen, hat INTREXX das Recht, eigenständig Abhilfe zu schaffen. In diesem Fall haftet INTREXX nicht für jedweden Schaden, der dem Lizenznehmer dadurch entsteht.
- 2.1.6. Mit der Nutzung der Software stimmt der Lizenznehmer ausdrücklich zu, dass alle anwendbaren Gesetze eingehalten werden, insbesondere Anti-Korruptionsgesetze, Geldwäschegesetze, das Kartellrecht, Wirtschaftssanktionsgesetze, Export-Kontroll-Gesetze, Datenschutzgesetze sowie die Gesetze zur Verhinderung von moderner Sklaverei und Menschenhandel. INTREXX hat das Recht, die Nutzung unverzüglich zu untersagen, sollte gegen diesen Passus verstoßen werden.
- 2.1.7. Die Software wird durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge geschützt (§§69a ff UrhG). Das Urheberrecht ist Gegenstand dieser Lizenzbedingungen. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der Software befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.
- 2.1.8. Urheberrechte der auf Basis der Software vom Lizenznehmer erstellten Applikationen und deren Inhalte verbleiben beim Lizenznehmer. INTREXX wird keinen Anspruch auf Rechte an diesen Applikationen erheben.

2.1.9. Programmänderung: Der Lizenznehmer darf die Software bearbeiten, soweit dies zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung und zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen notwendig ist. Er ist berechtigt, die Software mit anderen Computerprogrammen zu verbinden sowie eigene Applikationen und Prozesse zu entwickeln. Davon abgesehen ist jegliche Bearbeitung oder Änderung der Software durch den Lizenznehmer unzulässig, sofern sie nicht zur Beseitigung eines Mangels dient und INTREXX mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. In jedem Fall ist es untersagt, die Software oder das schriftliche Material zurückzuentwickeln (dekompilieren) oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen. Ebenfalls untersagt ist die Umgehung oder Änderung des Benutzermanagements oder der Lizenzierungstechniken innerhalb der Software.

2.2. Besondere Nutzungsarten

2.2.1. Testbetrieb: Dem Lizenznehmer wird unter <https://www.intrexx.com> eine Demo-Version der Software zur Verfügung gestellt, die er 30 Tage lang kostenlos nutzen kann.

2.2.2. Sicherungskopie und Vervielfältigung: Der Lizenznehmer darf eine Sicherungskopie anfertigen. Darüberhinausgehende Vervielfältigungen der Software sind nicht gestattet.

2.2.3. Zusätzliche Nutzungseinschränkungen für Intrexx PaaS:

2.2.3.1. Dem Lizenznehmer ist es untersagt:

2.2.3.1.1. die Grundlagen oder Strukturen der Intrexx PaaS Plattform auf irgendeine Art und Weise zu modifizieren;

2.2.3.1.2. die Intrexx PaaS Plattform oder die Software Intrexx zu vervielfältigen oder neu zu veröffentlichen;

2.2.3.1.3. Intrexx PaaS anderen Personen als den autorisierten Anwendern zur Verfügung zu stellen oder auf sonstige Weise entgeltlich oder unentgeltlich zugänglich zu machen;

2.2.3.1.4. Intrexx PaaS oder dessen Dokumentation zu modifizieren oder Werke, die auf diesen beruhen, zu erstellen;

2.2.3.1.5. auf die Intrexx PaaS Plattform zuzugreifen oder die Dokumentation zu benutzen, um ein vergleichbares Produkt/Service zu erstellen und anzubieten, das mit Intrexx PaaS im Wettbewerb steht

2.2.3.2. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten den Zugang zu Intrexx PaaS zu überlassen oder anderweitig zu ermöglichen. Nicht Dritte in diesem Sinn sind Angestellte im Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers und Personen, die der Lizenznehmer einsetzt, um die bestimmungsgemäße Verwendung sicherzustellen. Davon unberührt bleibt das Recht des Lizenznehmers, die über Intrexx PaaS erstellte Digitalisierungsplattform bestimmungsgemäß zu betreiben und Dritten in dem lizenzierten Umfang zur Nutzung bereitzustellen.

2.3. Lizenzarten

- 2.3.1. Low-Code Plattform: Die Low-Code Plattform bildet die Grundlage zum Betrieb von Intrexx. Die Lizenz für die Low-Code Plattform beinhaltet das Recht zur Benutzung der Software für jeweils eine Instanz auf einem PC oder Server, wobei die Software im Falle von PaaS dem Kunden zum Zugriff über das Internet bereitgestellt und im Falle von Miet- und Kauflizenzen vom Kunden auf einem eigenen System installiert wird.
- 2.3.2. Die Funktionalitäten der Plattform unterscheiden sich je nach vom Lizenznehmer erworbenem Paket und Lizenztyp.
- 2.3.3. Named User:
- Die Named User Lizenz gewährt der namentlich benannten Person das Recht zur Nutzung der Software.
 - Der Erwerber einer Intrexx Low-Code Plattform Lizenz benötigt für jede Person, die auf das Portal zugreifen möchte, eine eigene Named User Lizenz. Sie wird der namentlich benannten Person fest zugeordnet und kann nicht mit Dritten geteilt werden. Benötigt die betreffende Person keinen Zugang mehr, kann ihre Named User Lizenz unter Austausch der Namensbezeichnung auf eine andere Person übertragen werden.
- 2.3.4. Light User:
- Der Light User ist eine eingeschränkte Form des Named User. Der Light User kann in einem Intrexx System ohne Begrenzungen Applikationen einsehen, aber nur bis zu 5 (in Worten: fünf) zuvor bestimmte Applikation editieren. Davon abgesehen entspricht die Light User Lizenz der Named User Lizenz.
 - Die frei wählbaren Applikationen sind einmal pro Intrexx Instanz festzulegen und können nicht bei verschiedenen Light Usern auf verschiedene Applikationen angewendet werden. Der Umfang der Applikation für den einzelnen Light User richtet sich nach den Vorgaben von INTREXX für die maximale Applikationsgröße. Diese beläuft sich auf max. 30 Datengruppen (einschließlich Untergruppen) und max. 250 Seiten. Die tatsächliche Applikationsgröße ist im Portalmanager auf Applikationsebene einsehbar.
 - Light User können zu Named Usern heraufgestuft werden. Die damit verbundenen Kosten ergeben sich aus der Preisdifferenz zwischen Light User und Named User.
- 2.3.5. Anonymous User:
- Die Intrexx Software benötigt aus technischen Gründen einen Anonymous User in der Benutzerverwaltung. Der Anonymous User ist ein Nutzer, der ohne Benutzernamen und Kennwort auf Inhalte zugreifen kann. Dies ermöglicht z.B. die Anzeige der Login-Seite im Browser für Intrexx-Lösungen. Ebenso können über den Anonymous User bestimmte Informationen unbegrenzt zugänglich gemacht werden (z.B. bei der Nutzung von Intrexx als Website). Die Zugriffsrechte des Anonymous User können in der Benutzerverwaltung von Intrexx gepflegt und eingegrenzt werden.

- 2.3.5.1. Es ist nicht gestattet, den Anonymous User an Stelle eines Named User oder Light User zum produktiven Einsatz der Software zu nutzen.
- 2.3.6. Externe User:
- Externe User sind Nutzer, die nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Lizenznehmer oder einem mit ihm i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stehen. Ein Anstellungsverhältnis im vorgenannten Sinn besteht etwa bei Teil- und Vollzeitmitarbeitern, befristet oder unbefristet eingestellten Mitarbeitern, Praktikanten oder Beschäftigten aus Arbeitnehmerüberlassungen.
 - Alle Nutzer, die beim Lizenznehmer oder einem mit diesem i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen angestellt sind, benötigen eine Named User oder Light User Lizenz.
- 2.3.7. Test- und Entwicklungssysteme:
- Die Lizenz für Test- und Entwicklungssysteme gewährt das Recht zur Nutzung der Software sowie allen von INTREXX erstellten Zusatzmodulen durch beliebig viele Named User für nicht produktive Test- und Entwicklungszwecke.
 - Die Verwendung dieser Lizenzen für produktive Systeme ist unter keinen Umständen gestattet.
 - Die Lizenzen für Test- und Entwicklungssysteme sind grundsätzlich befristet gültig und werden bei laufenden Verträgen regelmäßig aktualisiert.
- 2.4. Rechtsverletzung: Der Lizenznehmer haftet für alle Schäden, die INTREXX aus einer Verletzung dieser Nutzungsrechte entstehen.

3. Erfassung statistischer Daten

Der Lizenznehmer stimmt zu, dass INTREXX regelmäßig technische Informationen zur Nutzung der Software, zu ihrer Performance, Konfiguration und zur Einsatzumgebung zur Verbesserung der Software sowie zur Vermeidung von Lizenzmissbrauch erhebt und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Bei den gesendeten Daten handelt es sich nicht um „personenbezogene Daten“ i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, da keine einzelnen Nutzer identifiziert werden und diese mittels der Daten auch nicht identifiziert werden können.

4. Nutzungsvoraussetzungen

Der Lizenznehmer sorgt dafür, dass die technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt sind, um die Software nutzen zu können.

5. Exportbestimmungen

- 5.1. Die von INTREXX bereitgestellte Software kann Ausfuhrkontrollregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sich daraus ergebende mögliche Einschränkungen zu beachten und, falls erforderlich, eigenständig die notwendigen

Genehmigungen einzuholen. Der Lizenznehmer stellt INTREXX von allen Folgen der Verletzung dieser Bestimmung frei.

5.2. Der Lizenznehmer wird insbesondere prüfen und sicherstellen, dass:

- keine Unternehmen und Personen, die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie erhalten;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List und US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne Genehmigung US-Ursprungserzeugnisse erhalten;
- die Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen Behörden beachtet werden.

6. Audit

- 6.1. Der Lizenznehmer wird es INTREXX auf deren Verlangen hin ermöglichen, den vertragskonformen Einsatz der lizenzierten Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer die lizenzierte Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte nutzt. Hierzu wird der Lizenznehmer INTREXX Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch die INTREXX oder eine von INTREXX benannte und für den Lizenznehmer akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. INTREXX darf die Prüfung in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. INTREXX ist bestrebt, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.
- 6.2. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der Nutzungsrechte um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Lizenznehmer die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt INTREXX die Kosten des Audits selbst.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, soweit INTREXX deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsverhandlungen, bei Annahme des Vertrages oder zu einem späteren Zeitpunkt auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen hat und/oder diese sonst in Bezug genommen hat.
- 7.2. Diese Endnutzer Lizenzbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Sachrecht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
- 7.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Endnutzer Lizenzbedingungen ist Freiburg im Breisgau.